

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27	München, den 15. Dezember	1988
Datum	Inhalt	Seite
18. 11. 1988	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung..... 7801-15-E	372
27. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes 2125-2-2-I	373
28. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-2-41-J	373
28. 11. 1988	Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen 210-1-1-I	374
30. 11. 1988	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WK	374
4. 12. 1988	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-59-I	375
5. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	377
6. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee 95-7-W	382
6. 12. 1988	Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ 791-5-10-U	384
7. 12. 1988	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AV-Milch-Güteverordnung) 7842-3-E	387
7. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-E	389
22. 11. 1988	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberbayern Teilabschnitt München 7902-19-E	398

Dieser Ausgabe liegt die Karte „Naturpark Frankenhöhe“ bei.

7801-15-E

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung

Vom 18. November 1988

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E), § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. e der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsstellung, Sitz, Dienststellen

(1) Die Landesanstalt für Ernährung (Landesanstalt) ist eine dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Sitz in München.

(2) Dienststellen der Landesanstalt sind

1. die Außenstellen in Nürnberg und Kempten (Allgäu),
2. die staatlichen Marktbeobachtungsstellen in Augsburg, Memmingen, München, Nürnberg und Regensburg,
3. die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten (Allgäu) und Triesdorf (Lehr- und Versuchsanstalten).

§ 2

Aufgaben

(1) In den Bereichen Ernährungswirtschaft und landwirtschaftliches Marktwesen (Art. 1 Abs. 1 VollzGEMR) obliegen der Landesanstalt insbesondere

1. der Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Land- und Ernährungswirtschaft,
3. die Marktbeobachtung,
4. die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.

(2) In den Bereichen Ernährung und Hauswirtschaft obliegen der Landesanstalt insbesondere

1. anwendungsorientierte Forschung und Durchführung von Versuchen und Untersuchungen, vor allem zur Förderung der gesunden Ernährung,
2. die Veröffentlichung von Ergebnissen und Informationen,
3. die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.

(3) Den Lehr- und Versuchsanstalten sind im Bereich Milchwirtschaft und Molkereiwesen einschließlich des Laborwesens übertragen

1. die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung,
2. die Durchführung von Versuchen und Lehrgängen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Landesanstalt auch gutachtlich tätig werden.

§ 3

Sachverständige

Die Landesanstalt kann die Bestellung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung (§ 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes) davon abhängig machen, daß

1. die Bewerber die für eine ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit und deren Überwachung erforderlichen Verpflichtungen übernehmen, vor allem zur Führung und Vorlage von Tätigkeitsnachweisen und zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
2. der einsetzende Betrieb die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit und deren Überwachung bietet.

§ 4

Sachaufwand

¹Den Sachaufwand tragen

1. der Milchwirtschaftliche Verein Allgäu-Schwaben e.V. für die Lehr- und Versuchsanstalt in Kempten (Allgäu),
2. der Milchwirtschaftliche Verein Franken e.V. für die Lehr- und Versuchsanstalt in Triesdorf.

²Unberührt bleibt die Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 1. März 1983 (GVBl S. 103, BayRS 7803-3-E), geändert durch Verordnung vom 12. August 1988 (GVBl S. 275).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung (BayRS 7801-15-E), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 546),
2. die Verordnung über die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten (Allgäu) und in Triesdorf (BayRS 7801-10-E).

München, den 18. November 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

2125-2-2-I

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 27. November 1988

Auf Grund von § 10 Abs. 11 Satz 3 und § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), geändert durch Gesetz vom 20. März 1985 (BGBl I S. 567), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Februar 1983 (GVBl S. 36, BayRS 2125-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1985 (GVBl S. 12, ber. S. 30), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayeri-

schen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In der Anlage 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 8. Mai 1985 (GVBl S. 449, BayRS 2125-2-2-I) werden im Abschnitt „Bereich Steigerwald“ Unterabschnitt „Großlagen“ folgende Positionen angefügt:

Eingetragener Lagename	anzugebender Gemeindegname
„Frankenberger Schloßstück Burgberg	Ippesheim oder Weigenheim (wahlweise) Ipsheim“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Soweit Wein aus dem Gebiet der neuen Großlagen „Frankenberger Schloßstück“ und „Burgberg“ vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgefüllt worden ist oder abgefüllt wird, darf dieser zeitlich unbeschränkt auch noch unter der bisheri-

gen Herkunftsbezeichnung „Frankenberger Schloßstück“ in den Verkehr gebracht werden.

München, den 27. November 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2032-2-41-J

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 28. November 1988

Auf Grund des Art. 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „24 100 DM“ und „6 025 DM“ durch die Beträge „23 500 DM“ und „5 875 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 28. November 1988

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1987 (GVBl S. 447), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „1987“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.

210-1-1-I

Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen

Vom 28. November 1988

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes (AGPersPaßG) vom 7. März 1987 (GVBl S. 72, BayRS 210-1-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Paßbehörden für die Ausstellung, Versagung und Entziehung von

1. Grenzübertrittsausweisen nach dem deutsch-österreichischen Vertrag über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, vom 31. Mai 1967 (BGBl 1970 II S. 697), geändert durch Vertrag vom 27. April 1983 (BGBl 1984 II S. 832),
2. Ausweisen für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschifffahrt auf der Donau (Donauschifferausweise) nach § 2 Abs. 1

Nr. 4 der Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz (DVPaßG) vom 2. Januar 1988 (BGBl I S. 13)

für Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind die Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Paßwesen (BayRS 210-1-1-I) außer Kraft.

München, den 28. November 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WK

Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 30. November 1988

Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-WK) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1988 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar;“,

b) in Absatz 7 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei dem Wort „Betriebswirtschaft“ wird das Fußnotenzeichen „2“ gestrichen,

b) in der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1988/89“ durch die Worte „Sommersemester 1989“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1988 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1989.

München, den 30. November 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

1012-2-59-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 4. Dezember 1988

Auf Grund der Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Pleiskirchen,
Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Geratskirchen,
Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Pleiskirchen wird aus der Gemeinde Geratskirchen das Flurstück 111/2 der Gemarkung Geratskirchen mit einer Fläche von 466 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 200 Gemarkung Wald b. Winhöring des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 235 Gemarkung Geratskirchen des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen.

§ 2

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Pleiskirchen,
Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Mitterskirchen,
Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Mitterskirchen wird aus der Gemeinde Pleiskirchen das Flurstück 1945/3 der Gemarkung Wald b. Winhöring mit einer Fläche von 5 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Pleiskirchen werden aus der Gemeinde Mitterskirchen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Mitterskirchen	Fläche in m ²
1103/3	4
1103/4	135.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 253 Gemarkung Wald

b. Winhöring des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 456 Gemarkung Mitterskirchen des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen.

§ 3

Änderung des Gebiets
des Marktes Markt, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Markt werden aus der Gemeinde Zeilarn umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Gumpersdorf	Fläche in m ²
968/2	227
1024/23	43
1034/3	39.

(2) In die Gemeinde Zeilarn werden aus dem Markt Markt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Marktberg	Fläche in m ²
1360/1	222
1360/2	190.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 462 Gemarkung Gumpersdorf des Vermessungsamts Simbach a. Inn und Nr. 176 Gemarkung Marktberg des Vermessungsamts Burghausen ausgewiesen.

§ 4

Änderung des gemeindefreien Gebiets
Haunstetter Forst,
Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Stadt Greiding, Landkreis Roth,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Stadt Greiding wird aus dem gemeindefreien Gebiet Haunstetter Forst das Flurstück 1499/28 der Gemarkung Haunstetten mit einer Fläche von 1 473 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Roth und der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken geändert.

(3) Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 130 Gemarkung Haunstetten des Vermessungsamts Eichstätt und Nr. 43 Gemarkung Kaising des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen.

§ 5

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Burgheim,
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Stadt Rain,
Landkreis Donau-Ries,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Burgheim wird aus der Stadt Rain das Flurstück 78/1 der Gemarkung Gempfung mit einer Fläche von 191 m² umgegliedert.

(2) In die Stadt Rain wird aus der Gemeinde Burgheim das Flurstück 327/1 der Gemarkung Kunding mit einer Fläche von 55 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Donau-Ries und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 61 Gemarkung Kunding des Vermessungsamts Donauwörth ausgewiesen.

§ 6

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Gachenbach,
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
des Marktes Kühbach,
Landkreis Aichach-Friedberg,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Gachenbach wird aus dem Markt Kühbach das Flurstück 181/1 der Gemarkung Stockensau mit einer Fläche von 1 429 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Aichach-Friedberg und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 131 Gemarkung Gachenbach des Vermessungsamts Ingolstadt und Nr. 53 Gemarkung Stockensau des Vermessungsamts Aichach ausgewiesen.

§ 7

Änderung des Gebiets
des Marktes Mällersdorf-Pfaffenberg,
Landkreis Straubing-Bogen,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
des Marktes Schierling,
Landkreis Regensburg,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In den Markt Schierling werden aus dem Markt Mällersdorf-Pfaffenberg umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Holztraubach	Fläche in m ²
165/2	463
165/3	822
168/7	7
165/1	359.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Straubing-Bogen und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 465 Gemarkung Zaitzkofen und Nr. 217 Gemarkung Holztraubach des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen.

§ 8

Änderung des Gebiets
des Marktes Konnersreuth,
Landkreis Tirschenreuth,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
der Stadt Arzberg,
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In den Markt Konnersreuth werden aus der Stadt Arzberg umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Haid	Fläche in m ²
493/1	34
497/1	18.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 353 Gemarkung Kondrau des Vermessungsamts Tirschenreuth und Nr. 129 Gemarkung Haid des Vermessungsamts Wunsiedel ausgewiesen.

§ 9

Einsicht in die Veränderungsnachweise

Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 10

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgehenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2013-2-9-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter

Vom 5. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 451, BayRS 2013-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6 Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterzahlenwerk, für Nachweise der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs“.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk einschließlich erforderlicher repro- oder zeichentechnischer Arbeiten, von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk, von Nachweisen der Landesvermessung sowie die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs,“.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „81 DM“ durch „85 DM“ ersetzt,
- b) in Nummer 2 wird „56 DM“ durch „59 DM“ ersetzt,
- c) in Nummer 3 wird „46 DM“ durch „48 DM“ ersetzt,
- d) in Nummer 4 wird „41 DM“ durch „43 DM“ ersetzt,
- e) in Nummer 5 wird „78 DM“ durch „82 DM“ ersetzt,
- f) in Nummer 6 wird „53 DM“ durch „56 DM“ ersetzt,
- g) in Nummer 7 wird „43 DM“ durch „45 DM“ ersetzt,
- h) in Nummer 8 wird „38 DM“ durch „40 DM“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1 Die Gebühr für die Herstellung einer Flurkarte 1:1000 (Flurkartenherstellung) beträgt, wenn Außendienstarbeiten oder umfangreiche Koordinierungsarbeiten im Innendienst anfallen, 500 DM je Hektar des Gebiets, in dem diese Arbeiten geleistet werden.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„3 Die Gebühr je Flurkarte beträgt mindestens 500 DM.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gebühren für Auszüge
aus dem Katasterkartenwerk und
dem Katasterzahlenwerk,
für Nachweise der Landesvermessung
sowie für die Nutzung des
Automatisierten Liegenschaftsbuchs

Die Gebühren für die Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk einschließlich erforderlicher repro- oder zeichentechnischer Arbeiten, von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk, von Nachweisen der Landesvermessung sowie für die Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**).“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial (Kartenrollen, Packbretter u. ä.),
3. Aufwendungen für elektronische Datenträger (Magnetbänder, Disketten u. ä.),“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 4 bis 6.

7. In § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „erstmalige“ gestrichen; nach dem Wort „zur“ wird jeweils das Wort „erstmaligen“ eingefügt.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

3. für die erstmalige Abgabe der Ortsgrundkarte, die auf einer maßhaltigen Folie aus der Flurkarte, dem Katasterzahlenwerk und gegebenenfalls zusätzlichen bodenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit einer beantragten Katasterneuvermessung oder Flurkartenherstellung erstellt wird,

4. für die erstmalige Abgabe der Koordinaten (einschließlich nicht zusätzlich zu bestimmender Höhenangaben) ausgewählter und dauerhaft vermarkter Katasterfestpunkte im Zusammenhang mit einer beantragten Katasterneuvermessung,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 5 bis 7.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags oder zum vereinbarten Termin fällig.“

10. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Urkunden, Schriftstücke, Karten, Zeichnungen und Datenträger können bis zur Bezahlung

der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.“

11. Die Anlage (Gebührenverzeichnis – GebVz) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Abs. 4 werden die Worte „(siehe Nr. 1.5)“ durch die Worte „(siehe Nr. 1.6)“ ersetzt.

b) In Nr. 1.3.2.4 werden die Worte „gilt Nr. 1.5“ durch die Worte „gilt Nr. 1.6“ ersetzt.

c) Es wird folgende neue Nr. 1.3.5.8 eingefügt:

„1.3.5.8	bei Fertigung im Lichtpausverfahren	50 v.H. von Nr. 1.3.5.1 oder Nr. 1.3.5.2 oder Nr. 1.3.5.3 oder Nr. 1.3.5.4 oder Nr. 1.3.5.5 oder Nr. 1.3.5.6 oder Nr. 1.3.5.7“.
----------	-------------------------------------	---

d) Die bisherige Nr. 1.3.5.8 wird Nr. 1.3.5.9.

e) Die bisherige Nr. 1.3.5.9 wird Nr. 1.3.5.10 und erhält folgende Fassung:

„1.3.5.10	bei transparentem Material	200 v.H. von Nr. 1.3.5.9“.
-----------	----------------------------	----------------------------

f) In Nr. 1.3.7 werden die Worte „nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2“ durch die Worte „nach Nr. 1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.2“ ersetzt.

g) Nr. 1.3.8.3 erhält folgende Fassung:

„1.3.8.3	bei transparentem Material	120 v.H. von Nr. 1.3.8.1 und gegebenenfalls 200 v.H. von Nr. 1.1.2“.
----------	----------------------------	--

h) Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4	Auszüge aus dem Flurkartenwerk in digitaler Form auf Datenträger ohne Vereinbarung je Flurkartenblatt	320 DM“.
------	---	----------

i) Es wird folgende neue Nr. 1.5 eingefügt:

„1.5	Auszüge aus dem Flurkartenwerk in digitaler Form auf Datenträger einschließlich künftiger Aktualisierungen auf Grund einer Vereinbarung Für diese Leistung wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl der im vereinbarten Gebiet in digitaler Form zur Verfügung stehenden Flurkarten wie folgt errechnet: Je Flurkarte, die erstmals zur Verfügung steht, wird ein Betrag von erhoben. Je Flurkarte, die bereits einmal zur Verfügung stand, wird ein Betrag von erhoben.“.	320 DM 160 DM
------	--	----------------------

j) Die bisherige Nr. 1.5 wird Nr. 1.6; die Worte „bis 1.3 abgegolten“ werden durch die Worte „bis 1.5 abgegolten“ ersetzt.

k) Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.2	<u>Abgabe ganzer Numerierungsbezirke auf Datenträger ohne Vereinbarung</u> je Numerierungsbezirk	80 DM“.
--------	---	---------

l) Es wird folgende Nr. 2.2.3 eingefügt:

„2.2.3	<p><u>Abgabe ganzer Numerierungsbezirke auf Datenträger einschließlich künftiger Aktualisierungen auf Grund einer Vereinbarung</u></p> <p>Für diese Leistung wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl der im vereinbarten Gebiet zur Verfügung stehenden Numerierungsbezirke wie folgt errechnet:</p> <p>Je Numerierungsbezirk, der erstmals zur Verfügung steht, wird ein Betrag von 80 DM erhoben.</p> <p>Je Numerierungsbezirk, der bereits einmal zur Verfügung stand, wird ein Betrag von 40 DM erhoben.“</p>	<p>80 DM</p> <p>40 DM</p>
--------	--	---------------------------

m) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4	<p>Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB)</p> <p>Die Nutzung des ALB ist grundsätzlich in einer Vereinbarung mit dem Antragsteller zu regeln.</p> <p>Folgende Leistungen werden angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten (z. B. Nummer, Lagebezeichnung, Gebäudebeschrieb, Fläche, Nutzungsart) – Bereitstellung der Eigentümergrunddaten (z. B. Name, Anschrift, Eigentumsverhältnisse) – Bereitstellung und Pflege der Anwenderprogramme der Vermessungsverwaltung zur Nutzung und Aktualisierung der Daten (einschließlich der notwendigen Einweisung von Mitarbeitern des Antragstellers) – Bereitstellung der zusätzlich übernommenen öffentlich-rechtlichen Daten in das ALB als nachrichtliche Hinweise (z. B. Naturschutz, Denkmalschutz). <p>Für jede dieser Leistungen wird jährlich eine Gebühr erhoben, die sich aus der Zahl der zu Beginn eines Kalenderjahres (Stichtag 1. Januar) im ALB zur Verfügung stehenden Flurstücke des vereinbarten Gebiets wie folgt errechnet:</p>	
4.1	<p>Bereitstellung der Flurstücksgrunddaten</p> <p>Je Flurstück, dessen Daten erstmals am Stichtag zur Verfügung stehen, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von 0,50 DM – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von 0,30 DM – jedes weitere Flurstück ein Betrag von 0,20 DM <p>erhoben.</p> <p>Je Flurstück, dessen Daten bereits an einem früheren Stichtag zur Verfügung standen, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von 0,25 DM – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von 0,15 DM – jedes weitere Flurstück ein Betrag von 0,10 DM <p>erhoben.</p>	

4.2	<p>Bereitstellung der Eigentümergrunddaten</p> <p>Je Flurstück, dessen Daten erstmals am Stichtag zur Verfügung stehen, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von <p>erhoben.</p> <p>Je Flurstück, dessen Daten bereits an einem früheren Stichtag zur Verfügung standen, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von <p>erhoben.</p>	<p>0,40 DM</p> <p>0,20 DM</p> <p>0,10 DM</p> <p>0,20 DM</p> <p>0,10 DM</p> <p>0,05 DM</p>
4.3	<p>Bereitstellung und Pflege der Anwenderprogramme der Vermessungsverwaltung</p> <p>Je Flurstück, dessen Daten am Stichtag erstmals durch Anwenderprogramme der Vermessungsverwaltung genutzt werden können, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von <p>erhoben.</p> <p>Je Flurstück, dessen Daten bereits an einem früheren Stichtag durch Anwenderprogramme der Vermessungsverwaltung genutzt werden konnten, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von <p>erhoben.</p>	<p>0,10 DM</p> <p>0,06 DM</p> <p>0,05 DM</p> <p>0,03 DM</p>
4.4	<p>Bereitstellung der zusätzlich übernommenen öffentlich-rechtlichen Daten</p> <p>Je Flurstück, das erstmals am Stichtag Hinweise enthält, ob nachrichtlich übernommene öffentlich-rechtliche Daten vorliegen, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von <p>erhoben.</p> <p>Je Flurstück, das bereits an einem früheren Stichtag Hinweise enthielt, ob nachrichtlich übernommene öffentlich-rechtliche Daten vorliegen, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> – das erste bis 20 000. Flurstück ein Betrag von – das 20 001. bis 100 000. Flurstück ein Betrag von – jedes weitere Flurstück ein Betrag von <p>erhoben.</p>	<p>0,50 DM</p> <p>0,30 DM</p> <p>0,20 DM</p> <p>0,25 DM</p> <p>0,15 DM</p> <p>0,10 DM</p>
4.5	<p>Sonstige Leistungen</p> <p>Nicht in den Nrn. 4.1 bis 4.4 aufgeführte Leistungen (z. B. spezielle statistische Auswertungen)</p> <p>Für den Zeitaufwand sind die Stundensätze nach § 2 Abs. 2 in Ansatz zu bringen. Zuschläge nach § 2 Abs. 3 werden nicht erhoben.</p> <p>Zeitaufwand von weniger als einer Viertelstunde wird nicht verrechnet.“</p>	<p>nach Zeit- und Materialaufwand</p>

- n) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5; die Worte „Nrn. 1 bis 3“ werden durch die Worte „Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze.

München, den 5. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Gerold Tandler, Staatsminister

95-7-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee

Vom 6. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Bodensee (BayRS 95-6-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee – EV-BodenseeSchO – vom 20. März 1976 (GVBl S. 55, BayRS 95-7-W) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lichtbild, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
2. bei den Kategorien B und C ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Fahrzeugs, insbesondere über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumterscheidungsvermögen; darüber hinaus kann die zuständige Behörde bei allen Kategorien ein besonderes ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen,

3. auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 7 werden die Worte „18. Juli 1956 (BGBl II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (BGBl I S. 1697),“ durch die Worte „17. März 1988 (BGBl I S. 238)“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 wird entsprechend der **Anlage** zu dieser Verordnung geändert.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Nummer 3 der Anlage am 1. Januar 1990 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

August R. Lang, Staatsminister

Anlage

Die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrtsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2.01 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Fahrzeug muß mit einem von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Ausgenommen hiervon sind

- a) Fahrzeuge, deren Länge, gemessen über alles, unter 2,50 m liegt und die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind,
- b) Segelsurfbretter, Padelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.

Fahrzeuge nach Buchstabe b müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.“

2. Artikel 3.06 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchst. a werden die Worte „6 PS (DIN)“ ersetzt durch die Worte „4,4 kW“,
- b) es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Segelfahrzeuge, die den Maschinenantrieb verwenden, können unbeschadet des Absatzes 3 Buchst. a die nach Absatz 1 Buchst. b und c vorgeschriebenen Lichter in Form einer Dreifarbenleuchte an oder nahe der Mastspitze führen.

(6) Die Seitenlichter von Fahrzeugen – ausgenommen Fahrgastschiffe und Güterschiffe – können auch in einer doppelfarbigen Leuchte am Bug zusammengefaßt sein, sofern das Topplicht von vorne sichtbar bleibt.“

3. Artikel 3.09 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3.09

Tagbezeichnung der Vorrangfahrzeuge
während der Fahrt

Vorrangfahrzeuge müssen bei Tag einen grünen Ball führen.“

4. Artikel 3.12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3.12

Zeigen des blauen Blinklichts

Fahrzeuge der Polizei können ein blaues Blinklicht zeigen, wenn sie sich in dringendem Einsatz befinden. Mit Ermächtigung der zuständigen Behörde können auch Fahrzeuge der Feuerwehr, der Ölwehr und des öffentlichen Rettungsdienstes in dringendem Einsatz ein blaues Blinklicht zeigen.“

5. Artikel 6.03 erhält folgende neue Überschrift:
„Verhalten gegenüber Fahrzeugen mit blauem Blinklicht“.
6. Artikel 6.10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Fahrzeuge, die aus einem Hafen ausfahren, haben gegenüber den einfahrenden den Vorrang. Sie müssen das Ausfahren rechtzeitig vorher durch Abgabe eines langen Tones ankündigen; davon kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung anderer Fahrzeuge nicht zu befürchten ist. Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge, die bei Not oder bei stürmischem Wind oder hohem Wellengang im Hafen Schutz suchen müssen, haben unbeschadet des Artikel 6.03 den Vorrang vor anderen Fahrzeugen, wenn sie die Einfahrt rechtzeitig vorher durch Abgabe von drei langen Tönen ankündigen. Beim Zusammentreffen gleichberechtigter Fahrzeuge hat das ausfahrende in jedem Fall den Vorrang.“.
7. In Artikel 6.11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „2000 Watt“ durch die Worte „2 kW“ ersetzt.
8. Artikel 6.13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen. Davon ausgenommen sind Vorrangfahrzeuge, die nach einem Kompaßkurs verkehren und Radar als Navigationshilfe verwenden. Bei Fahrzeugen, auf denen die Entfernung zwischen dem Steuerstand und dem Bug mehr als 15 m beträgt, ausgenommen Fahrzeuge, die Radar als Navigationshilfe verwenden, ist ein Ausguck aufzustellen; bei Zusammenstellungen von Fahrzeugen ist der Ausguck auf dem Fahrzeug aufzustellen, bei dem die Führung liegt. Der Ausguck muß sich in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers befinden oder durch eine Meldeeinrichtung mit ihm verbunden sein.“.
9. Artikel 10.01 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:
„b) die Strecke vom Frauenpfahl in der Konstanzer Bucht bis zur Landestelle Ermatingen,
c) die Strecke von der Linie Landestelle Öhningen/oberste Steganlage Eschenz oberhalb der Stiegener Enge bis zur Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.“.
10. Artikel 10.03 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) nach Artikel 10.01 Buchst. c 10 km/h in der Bergfahrt und 20 km/h in der Talfahrt.“.
11. In Artikel 12.01 werden die Worte „6 PS (DIN)“ durch die Worte „4,4 kW“ ersetzt.
12. In Artikel 12.02 Abs. 2 werden die Worte „6 PS (DIN)“ durch die Worte „4,4 kW“ ersetzt.
13. Artikel 12.03 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) das folgende Alter erreicht haben:
für das Schifferpatent der
Kategorie A 18 Jahre
Kategorie B 21 Jahre
Kategorie C 21 Jahre
Kategorie D 14 Jahre;“.
14. In Artikel 13.11 werden die Worte „10 PS (DIN)“ durch die Worte „7,4 kW“ ersetzt.
15. Artikel 13.19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mit Feuerlöschgeräten oder -einrichtungen müssen ausgerüstet sein:
a) Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtungen,
b) Fahrzeuge mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung 4,4 kW übersteigt und
c) Fahrzeuge mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung 7,4 kW übersteigt.“.
16. Artikel 16.02 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 3.06, 5.02 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel 6.02, 6.11, 6.15, 9.01, 10.03, 10.08, 11.02, 12.03 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 12.04, 13.03 letzter Satzteil, Artikel 13.05, 13.06, 13.10, 13.11, 13.18 und 13.19 zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.“,
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die zuständige Behörde kann in bestimmten Uferbereichen die Verwendung von Vergnügungsfahrzeugen, die den Bestimmungen des Abschnitts XIII nicht entsprechen, z. B. Segelsurfbretter, zulassen.“.
17. Die Anlage B – Schifffahrtszeichen – wird wie folgt geändert:
a) Nach dem Verbotssymbol A 1 c wird folgendes Zeichen A 1 d angefügt:
„d) Verbot des Segelsurfbrettfahrens“



- b) Nach dem Hinweiszeichen E 4 wird folgendes neues Zeichen E 5 eingefügt:

„E 5 Erlaubnis zum Segelsurfbrettfahren“



- c) Die bisherigen Hinweiszeichen E 5 und E 6 werden Hinweiszeichen E 6 und E 7.

791-5-10-U

Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 6. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Das Gebiet der Frankenhöhe in der kreisfreien Stadt Ansbach und in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 110 450 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Frankenhöhe“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Frankenhöhe e. V.“ mit Sitz in Ansbach.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie bei den kreisfreien Stadt Ansbach und bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzone

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Die Schutzzone umfaßt die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf

die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sokkellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und sonstigen Feldfrüchten und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. Änderungen in der Nutzung von Hutungen vorzunehmen,
8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
9. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
10. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
11. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,

12. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 7,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Versorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung nach § 9 für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 11

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,

2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1988 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

7842-3-E

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AV-Milch-Güteverordnung)

Vom 7. Dezember 1988

Auf Grund von

§ 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 6 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl I S. 878), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1083),

Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E),

§ 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E)

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinn von § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der Milch-Güteverordnung und zuständige Behörde nach § 2 Abs. 8 Satz 2 der Milch-Güteverordnung ist die Landesanstalt für Ernährung (Landesanstalt).

(2) Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 der Milch-Güteverordnung zugelassene Untersuchungsstelle, die auch die Bewertung der Anlieferungsmilch vornimmt, ist der Milchprüfning Bayern e.V. (Milchprüfning).

(3) Nach § 2 Abs. 8 Satz 2 der Milch-Güteverordnung beauftragte Stelle ist der Tiergesundheitsdienst Bayern e.V.

§ 2

Probenahme, Anerkennung von Probenahmegeräten

(1) ¹Der Milchprüfning veranlaßt die Entnahme und Bereitstellung der Proben durch die Molkeereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (Milchannahmestellen); die Entnahme erfolgt in der Regel automatisch im Milchsammelwagen. ²In Ausnahmefällen kann der Milchprüfning selbst Proben beim Milcherzeuger entnehmen. ³Für Tätigkeiten des Milchprüfning, die in Milchannahmestellen durchgeführt werden, haben diese geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Proben müssen dem Durchschnitt der Anlieferungsmilch des Milcherzeugers entsprechen. ²Sie sind ohne Ankündigung und verteilt auf den ganzen Monat zu entnehmen. ³Die Proben müssen nach der Entnahme unverzüglich gekühlt und in einem Temperaturbereich unter + 8°C gehalten werden.

(3) ¹Milchannahmestellen dürfen Probenahmegeräte in Milchsammelwagen nur verwenden, wenn die Geräte vom Milchprüfning anerkannt sind. ²Die Anerkennung wird auf Antrag nach Überprüfung des Probenahmegeräts widerruflich erteilt. ³Die Überprüfung ist spätestens nach jeweils sechs Monaten, in begründeten Fällen auch früher zu wiederholen.

(4) ¹Veränderungen an Probenahmegeräten oder, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, auch an Milchsammelwagen, sind dem Milchprüfning unverzüglich mitzuteilen. ²Nach Satz 1 veränderte Probenahmegeräte und Milchsammelwagen dürfen erst nach Zustimmung des Milchprüfning wieder zur Probenahme verwendet werden.

(5) Der Antragsteller hat zur Überprüfung erforderliche Geräte und Milch kostenlos bereitzustellen.

§ 3

Untersuchungen

(1) ¹Der Milchprüfning teilt die Ergebnisse der monatlichen Untersuchungen und die Bewertung der Anlieferungsmilch den Milchannahmestellen unverzüglich mit. ²Diese geben die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Anlieferungsmilch den Milcherzeugern bekannt.

(2) ¹Die Milchannahmestellen können auf ihre Kosten vom Milchprüfning zusätzliche Untersuchungen durchführen lassen. ²Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dürfen nicht in die Bewertung der Anlieferungsmilch nach der Milch-Güteverordnung einbezogen werden.

§ 4

Zusätzliche Gütemerkmale

(1) Anlieferungsmilch, die nicht aus tuberkulose- und brucellosefreien Kuhbeständen stammt, ist in die Klasse 4 einzustufen.

(2) ¹Milchannahmestellen, die Gütemerkmale im Sinn des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Milch-Güteverordnung einführen wollen, haben dies der Landesanstalt mitzuteilen. ²Die Untersuchungen werden auf Veranlassung und Kosten der Milchannahmestellen vom Milchprüfning durchgeführt.

§ 5

Berechnung des Auszahlungspreises

Die in der Milchgeldabrechnung auszuweisenden Zu- und Abschläge sind gesondert und ohne Umsatzsteuer anzugeben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 die Proben nach der Entnahme nicht unverzüglich kühlt und in einem Temperaturbereich unter + 8°C hält,
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 Geräte in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben zur Prüfung der Anlieferungsmilch verwendet, die nicht vom Milchprüfing anerkannt sind,
3. § 2 Abs. 4 Veränderungen an Probenahmegeräten oder, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, an Milchsammelwagen nicht mitteilt oder veränderte Probenahmegeräte und Milchsammelwagen ohne Zustimmung des Milchprüfings wieder zur Probenahme verwendet,
4. § 3 Abs. 1 Satz 2 die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Anlieferungsmilch den Milcherzeugern nicht bekanntgibt.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch – AV-Milch-Güteverordnung – (BayRS 7842-3-E), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1983 (GVBl S. 1122), außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 3 müssen die Proben bis 31. Dezember 1989 in einem Temperaturbereich unter + 12°C gehalten werden. ²Geräte, die eine Probenahme zur Keimzahlbestimmung nicht gewährleisten, werden ab 1. Januar 1991 nicht mehr anerkannt.

München, den 7. Dezember 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

August R. Lang, Staatsminister

792-2-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 7. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 51 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1986 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, Art. 13 Abs. 4, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nrn. 3 und 4, Art. 49 Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51 und 61 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 246, ber. S. 391), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 18 und 19 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, hinsichtlich der §§ 23, 30 und 31 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und des § 31 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) „§ 11 Jagdbeschränkungen“ wird gestrichen,
b) es werden eingefügt:

„§ 23a Mißbräuchliche Wildfütterung“ und
„§ 29a Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation“.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „zugelassenen Fanggeräten“ durch die Worte „Fanggeräten“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG)“ ersetzt.

4. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Regierungsbezirk Schwaben von der Staatsgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Jagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen vom Austritt der Hochgebirgsgrenze aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

entlang der nördlichen Grenze der GJR und StJR Gfällwald, Trauchgau-Land, Buching, Roßhaupten, Seeg, Rückholz, Görisried, Forstbezirk Kempter Wald, Durach, Sulzberg, Martinszell, Niederonthofen, Diepolz, Missen-Wilhams und der östlichen Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Staatsgrenze nach Österreich.“.

5. In der Angabe der Ermächtigungsgrundlage vor § 7 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
6. Die Angabe der Ermächtigungsgrundlage vor § 11 wird gestrichen und § 11 wird aufgehoben.
7. In der Angabe der Ermächtigungsgrundlage vor § 12 wird „Art. 29 Abs. 4 Satz 1“ durch „Art. 29 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben,
 - b) der bisherige Satz 3 wird Satz 2,
 - c) im neuen Satz 2 werden die Worte „Art. 13 Abs. 3 Satz 3,“ gestrichen.
9. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der eingereichte Abschlußplan ist zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellt worden ist.“.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zur Überwachung der Durchführung der Abschlußpläne und zur Erhebung von Daten im Sinn von Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG finden jährlich öffentliche Hegeschauen statt. ²Diese haben die Aufgabe, Informationen zu vermitteln, insbesondere über

1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,
2. die Erfüllung der Abschlußpläne, die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes,
3. die Bestandsentwicklung der nichtabschußplanpflichtigen Wildarten und
4. die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt.

³Die Revierinhaber sind verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau vorzulegen. ⁴Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihren Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist. ⁵Sie kann von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks im Einzelfall zur Vermeidung außergewöhnlicher Schwierigkeiten befreien. ⁶Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32), die auch die Kosten hierfür tragen. ⁷Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben obliegt jedoch der Jagdbehörde. ⁸Unabhängig von der öffentlichen Hegeschau kann die Jagdbehörde Anordnungen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG treffen; das Nähere hierzu wird in den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes bestimmt.“,

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Jagd- und Forstbehörden haben dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschlußplanung notwendig sind und jederzeit Auskunft über den Stand der Abschlußplanerfüllung zu erteilen.“,

bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) haben sie die zur Durchführung der öffentlichen Hegeschau erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“,

cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „auf Grund von bestätigten oder festgesetzten Abschlußplänen“ gestrichen.

12. § 19 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf

a) Rotwild

Kälber vom 1. August bis 31. Januar,

Schmaltiere vom 1. Juni bis 31. Januar,

Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,

Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,

alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar,

b) Dam- und Sikawild

Kälber vom 1. September bis 31. Januar,

Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar,

Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,

alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar,

c) Rehwild

Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

Schmalrehe vom 16. Mai bis 31. Januar,

Geißen vom 1. September bis 31. Januar,

Böcke vom 16. Mai bis 15. Oktober,

d) Feldhasen vom 1. Oktober bis 15. Dezember,

e) Rebhühner vom 1. September bis 31. Oktober,

f) Fasanen vom 1. Oktober bis 31. Dezember.“,

13. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„**Zu Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayJG:**

§ 23a

Mißbräuchliche Wildfütterung

(1) Zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen.

(2) ¹Mißbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird. ²Eine solche kann im Regelfall angenommen werden, wenn

1. Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen,

2. Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild, oder

3. Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayRS 7902-1-E) gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(3) Art. 43 Abs. 3 und 4 BayJG bleiben unberührt.“,

14. In § 25 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „kostenpflichtig“ gestrichen.

15. § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (§§ 29 ff. BJagdG) mit dem Hinweis zu laden, daß im Fall des Nichterschei-

- nens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen werden kann. ³Ein Schätzer ist zu laden, wenn ein Beteiligter dies beantragt, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder wenn andere Gründe es erfordern.“.
16. § 27 Abs. 4 wird aufgehoben.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben,
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Jagdbehörde leitet dem Ausschuß unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsbefugnis notwendigen Informationen zu.“.
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. entgegen § 16 Abs. 4 Sätze 3 und 4 den Kopfschmuck des in seinem Jagdrevier erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes nicht bei der öffentlichen Hageschau vorlegt,“,
- b) in Nummer 4 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23a Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“.
19. Die Anlagen zur Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes werden wie folgt geändert:
- a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- aa) § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Ein Jagdgenosse kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob die Nutzung der Jagd ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll.“,
- bb) § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Der Jagdvorstand faßt Beschluß über den Abschlußplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgelegt hat. ²Er befaßt sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschlußplanung (Art. 13 Abs. 2 und 5 BayJG). ³Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.“,
- b) die Anlagen 3 und 4 werden durch die **Anlagen** dieser Verordnung ersetzt,
- c) die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Hinweisen für die Aufgliederung des männlichen Gamswildes nach den Klassen I und II und auf Bejagungsgrundsätze für das Gamswild wird bei Nummer 1 nach dem Wort „Vegetation“ ein Komma eingefügt und das Wort „angemessen“ durch „insbesondere der Waldverjüngung vorrangig“ ersetzt,
- bb) die Hinweise zum Ausfüllen der Zeile 11 – Abschlußvorschlag des Revierinhabers erhalten folgende Fassung:
- „Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschlußplanvorschläge für die ihr angehörenden Reviere aufeinander abzustimmen.“,
- cc) die Hinweise zum Ausfüllen der Zeile 12 – Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden erhalten folgende Fassung:
- „Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschlußplans bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.“,
- dd) in den Hinweisen zum Ausfüllen der Zeile 13 – Bestätigter oder festgesetzter Abschluß wird der Satzteil „, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt“ gestrichen,
- d) in der Anlage 6 werden die Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 bis 20 wie folgt geändert:
- aa) Die Hinweise zu Zeile 18 – Abschlußvorschlag des Revierinhabers erhalten folgende Fassung:
- „Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschlußplanvorschläge für die ihr angehörenden Reviere aufeinander abzustimmen.“,
- bb) die Hinweise zu Zeile 19 – Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden erhalten folgende Fassung:
- „Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschlußplans bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.“,

- cc) in den Hinweisen zu Zeile 20 – Bestätigter oder festgesetzter Abschluß wird der Satzteil „, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt“ gestrichen,
- e) Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 der Hinweise auf Bejagungsgrundsätze erhält folgende Fassung:
- „Die Höhe der Bejagungseingriffe hat sich auszurichten auf die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, der den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßt ist. Für die Einschätzung der tragbaren Wilddichte in einem bestimmten Lebensraum ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen.“,
- bb) die Hinweise zum Ausfüllen der Zeile 15 – Abschlußvorschlag des Revierinhabers erhalten folgende Fassung:
- „Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschlußplanvorschläge für die ihr angehörenden Reviere aufeinander abzustimmen.“,
- cc) die Hinweise zum Ausfüllen der Zeile 16 – Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden erhalten folgende Fassung:
- „Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschlußvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplans bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.“,
- dd) in den Hinweisen zum Ausfüllen der Zeile 17 – Bestätigter oder festgesetzter Abschluß wird der Satzteil „, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt“ gestrichen,
- f) Anlage 8a wird durch die **Anlage** dieser Verordnung ersetzt,
- g) Anlage 9 Seite 2 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte Rotwild – Hirsche der Klasse I – und in der Spalte Damwild – Hirsche der Klasse I – entfällt jeweils die Unterteilung der Hirsche in die Klassen Ia und Ib,
- h) in der Anlage 10 wird die Abschlußmeldung wie folgt geändert:
- aa) in der Angabe „Hirsche d. Klasse Ia“ wird der Buchstabe „a“ gestrichen,
- bb) die Zeile für die Abschlußmeldung der Hirsche der Klasse Ib wird gestrichen,
- i) in Nummer 7 der Anlage 11 werden nach den Worten „Tröstau-Grötschenreuth,“ die Worte „EJR Fahrenbach,“ und nach den Worten „StJR Forstamt Wunsiedel (Distrikt Kösseine West),“ die Worte „EJR Rodatz, Petterfy,“ gestrichen; in der Klammerbezeichnung „(Distrikt Steinschragen einschließlich Angliederung Sophienthal)“ wird das Wort „Steinschragen“ durch „Steinachragen“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 12 am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Abschlußplan für Rotwild

Name des Revisors:
 Erhebungsstand:
 Amtliche Schlüsselnummer:
 Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises:
 Nr. der Hegegemeinschaft:

02	Satzart				
1	9	Jagdjahr			Kreis/Gemeinde
1	1	Rotwild			

1) □ = Hochwild-Hegegemeinschaft, □ = sonstige Hegegemeinschaft
 2) ffd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

Name der Hegegemeinschaft:
 Größe des Jagdreviers:
 Nach Abzug der:
 1. Flächen, die außerhalb des Rotwildgebietes liegen
 2. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayUG
 3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
 4. wildlicht abgegrenzten Flächen (Kultureinzäunungen etc.)
 5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen
 beträgt die spezielle Rotwildfläche:
 davon Wald:

0004	ha
0005	ha
0006	ha
0007	ha
0008	ha
0009	ha
0010	ha
0011	%

A Vorjahr - Jagdjahr 19

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschluß
2. Durchgeführter Abschluß
3. Fallwild
4. Gesamtabgang

Klasse I	Hirsche		Alt-tiere	Schmal-tiere	Summe Hirsche und Tiere	Kälber (Zuwachs) %	Summe Rotwild		
	Klasse II	Klasse III/insgesamt							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10

Spalten-Nr. (01-10) ▶
 12
 13
 14
 15

B Planungsjahr - Jagdjahr 19

1. Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges
2. Wildbestand zur Abschlußbemessung
3. Abschlußvorschlag des Revierinhabers
4. Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden
5. Bestätigter oder festgesetzter Abschluß

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

I. Hinweise für die Aufgliederung des männlichen Rotwildes nach den Klassen I, II und III und auf Bejagungsgrundsätze für das Rotwild:

Hirsche der Klasse III

Das sind Hirsche vom 1. bis zum 3. Kopf. Gut veranlagte Hirsche sollen, soweit im Rahmen des zahlenmäßig erforderlichen Abschusses möglich, geschont werden.

Hirsche der Klasse II

Das sind Hirsche vom 4. bis zum 9. Kopf, unterteilt in

IIa – Hirsche mit einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung. Sie sind grundsätzlich zu schonen.

IIb – Hirsche mit einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Geweihentwicklung.

Dem Hegeziel entsprechen je nach Qualität des Rotwildvorkommens körperlich gut entwickelte Hirsche mit massigen, langen, endenreichen Stangen und guter Geweihauslage.

Hirsche der Klasse I

Das sind Hirsche vom 10. Kopf und älter.

Bei der Bejagung des Rotwildes ist zu beachten:

1. Die für den Lebensraum des Rotwildes tragbare Wilddichte wird von den zuständigen Jagdbehörden bei der Abschußplanung beurteilt; soweit Staatsjagdreviere zu dem Lebensraum gehören, erfolgt die Beurteilung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden.
Die Abschußpläne für die einzelnen Jagdreviere haben sich der großräumigen Einschätzung der tragbaren Wilddichte anzupassen.
2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1:1 zu bringen oder zu halten.
3. Der Zuwachs ist zwischen 70 % und 80 % der Alttiere (also ohne Schmaltiere) des „Wildbestandes zur Abschußbemessung“ anzusetzen.
4. Die Erhaltung einer dem Wildbestand angemessenen Altersstruktur verlangt starke Eingriffe in den Zuwachs und in die Jugendklasse. Die mittlere Altersklasse ist weitgehend zu schonen. Die obere Altersklasse soll rechtzeitig genutzt werden. Weist der Wildbestand eine tragbare Wilddichte, einen normalen Altersaufbau und ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auf, so ist bei der Bejagung folgende Aufteilung der Abschüsse anzustreben:
Zum Zuwachs soll etwa die Hälfte erlegt werden. Das entspricht, wenn die Abschußplanung keine Veränderung der Wildbestandshöhe zum Ziel hat, zugleich der Hälfte des Gesamtabschusses. Die auf die einzelnen Altersklassen entfallenden Abschüsse sollen so aufgeteilt werden, daß etwa 50 % auf die Jugendklasse, etwa 20 % auf die mittlere und etwa 30 % auf die obere Altersklasse entfallen.
Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern verwiesen.

II. Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12–20:

Zu A Vorjahr:

Der Revierinhaber hat in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten, in Zeile 13 den durchgeführten Abschluß des vorangegangenen Jagdjahres, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtanfang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahr:

Zeile 16 – Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Unterlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 17 – Wildbestand zur Abschußbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdreviers während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres, Abschlußergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Rotwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zeile 18 – Abschlußvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschlußplanvorschläge für die ihr angehörenden Reviere aufeinander abzustimmen.

Zeile 19 – Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschlußvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.

Zeile 20 – Bestätigter oder festgesetzter Abschluß:

Der eingereichte Abschlußplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes verpachteter Staatsjagdreviere durch die Forstbehörde.

Abschlußplan für Damwild (Sikawild)

Name des Revisors:
 Erhebungsstand
 Amtliche Schlüsselnummer
 Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises
 Nr. der Hegegemeinschaft

03	Satzart				
1	9	Jagdjahr			Kreis/Gemeinde
2	Damwild				

1) \square = Hochwild-Hegegemeinschaft, \square = sonstige Hegegemeinschaft
 2) lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

Name der Hegegemeinschaft:
 Größe des Jagdreviers
 Nach Abzug der
 1. Flächen, die außerhalb des Damwildgebietes liegen
 2. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayUG
 3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
 4. wildlicht abgezeäunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.)
 5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen
 beträgt die spezielle Damwildfläche
 davon Wald

0004	ha
0005	ha
0006	ha
0007	ha
0008	ha
0009	ha
0010	ha
0011	%

A Vorjahr – Jagdjahr 19

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschluß
2. Durchgeführter Abschluß
3. Fallwild
4. Gesamtabgang

Klasse I	Hirsche		Alt-tiere	Schmal-tiere	Summe Hirsche und Tiere	Kälber (Zuwachs) %	Summe Damwild			
	Klasse II	Klasse III insgesamt								
01	a	b	03	04	05	06	07	08	09	10
	02									

Spalten-Nr. (01–10) ▶
 12
 13
 14
 15

B Planungsjahr – Jagdjahr 19

1. Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges
2. Wildbestand zur Abschlußbemessung
3. Abschlußvorschlag des Revierinhabers
4. Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden
5. Bestätigter oder festgesetzter Abschluß

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

I. Hinweise für die Aufgliederung des männlichen Damwildes nach den Klassen I, II und III und auf Bejagungsgrundsätze für das Damwild:

Hirsche der Klasse III

Das sind Hirsche vom 1. bis zum 3. Kopf. Gut veranlagte Hirsche sollen, soweit im Rahmen des zahlenmäßig erforderlichen Abschusses möglich, geschont werden.

Hirsche der Klasse II

Das sind Hirsche vom 4. bis zum 7. Kopf, unterteilt in

IIa – Hirsche mit einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung. Sie sind grundsätzlich zu schonen.

IIb – Hirsche mit einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Geweihentwicklung.

Dem Hegeziel entsprechen körperlich gut entwickelte Hirsche mit beiderseits voll ausgebildeten Schaufeln ohne große Formfehler und mit guter Auslage.

Hirsche der Klasse I

Das sind Hirsche vom 8. Kopf und älter.

Bei der Bejagung des Damwildes ist zu beachten:

1. Die für den Lebensraum des Damwildes tragbare Wilddichte wird von den zuständigen Jagdbehörden bei der Abschlußplanung beurteilt; soweit Staatsjagdreviere zu dem Lebensraum gehören, erfolgt die Beurteilung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden.
Die Abschlußpläne für die einzelnen Jagdreviere haben sich der großräumigen Einschätzung der tragbaren Wilddichte anzupassen.
2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1:1 zu bringen oder zu halten.
3. Der Zuwachs ist zwischen 70 % und 80 % der Alttiere (also ohne Schmaltiere) des „Wildbestandes zur Abschlußbemessung“ anzusetzen.
4. Die Erhaltung einer dem Wildbestand angemessenen Altersstruktur verlangt starke Eingriffe in den Zuwachs und in die Jugendklasse. Die mittlere Altersklasse ist weitgehend zu schonen. Die obere Altersklasse soll rechtzeitig genutzt werden. Weist der Wildbestand eine tragbare Wilddichte, einen normalen Altersaufbau und ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auf, so ist bei der Bejagung folgende Aufteilung der Abschüsse anzustreben:
Vom Zuwachs soll etwa die Hälfte erlegt werden. Das entspricht, wenn die Abschlußplanung keine Veränderung der Wildbestandshöhe zum Ziel hat, zugleich der Hälfte des Gesamtabschlusses. Die auf die einzelnen Altersklassen entfallenden Abschüsse sollen so aufgeteilt werden, daß etwa 50 % auf die Jugendklasse, etwa 20 % auf die mittlere und etwa 30 % auf die obere Altersklasse entfallen. Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern verwiesen.

II. Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12–20:

Zu A Vorjahr:

Der Revierinhaber hat in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten, in Zeile 13 den durchgeführten Abschluß des vorangegangenen Jagdjahres, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahr:

Zeile 16 – Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Unterlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 17 – Wildbestand zur Abschlußbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdreviers während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres, Abschlußergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Damwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zeile 18 – Abschlußvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschlußplanvorschläge für die ihr angehörenden Reviere aufeinander abzustimmen.

Zeile 19 – Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschlußvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.

Zeile 20 – Bestätigter oder festgesetzter Abschluß:

Der eingereichte Abschlußplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes verpachteter Staatsjagdreviere durch die Forstbehörde.

Dieser Abschlußplan ist erforderlichenfalls auch für die Abschlußplanung des Sikawildes mit der Maßgabe zu verwenden, daß die Spalten Nummern 01 bis 04 nicht ausgefüllt zu werden brauchen.

Seite 3 zu den Anlagen 3 bis 8

Jagdvorstand Inhaber des Eigenjagdrevis

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdrevis

Dem Abschußvorschlag des Revierinhabers wird zugestimmt nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschußplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum

Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdrevis

Revierinhaber

Name und Anschrift

Der Revierinhaber legt den Abschußplan vor

Ort, Datum

Unterschrift des Revierinhabers

Landratsamt/Stadt/Forstbehörde

Nr. Unter Bestätigung Unter Festsetzung zurückgeleitet an Revierinhaber Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber des Eigenjagdrevis Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)

Begründung

(Nur bei Festsetzung)

Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschußplanes

Ort, Datum

Landratsamt/Stadt/Forstbehörde:

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

7902-19-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Oberbayern
Teilabschnitt München**

Vom 22. November 1988

I.

Auf Grund des Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und von Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion München im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberbayern, Teilabschnitt München, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildbestandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts München umfaßt die Region 14 München (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München, Starnberg und der Landeshauptstadt München zur Einsichtnahme ab 19. Dezember 1988 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt München des Waldfunktionsplans tritt am 19. Dezember 1988 in Kraft.

München, den 22. November 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134